

59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Gellersen

Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der Öffentlichkeit

nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Vorbemerkung:

Der vorliegende Prüf- und Abwägungsbericht gegliedert sich in zwei Teile, in denen die Stellungnahmen jeweils aufgeführt und einwenderbezogen ausgewertet sind.

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Teil B: Stellungnahmen von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen berücksichtigt bis 12.09.2025

Südergellersen, den 15.09.2025

Samtgemeinde Gellersen, Bereich Bauleitplanung

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro E&P Stadtplanungsgesellschaft mbH

Teil A: Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Vorbemerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 18.08.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB sind im Anschluss zwei Stellungnahmen bei der Samtgemeinde Gellersen eingegangen.

Liste der Stellungnahmen (sortiert nach Erstellungsdatum der Stellungnahmen)

- | | | |
|---|---|----|
| 1 | Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 23.08.2025) | 4 |
| 2 | Bürger Nr. 1, 2. Stellungnahme (Schreiben vom 12.09.2025) | 10 |

Umweltrelevante Stellungnahmen wurden entsprechend markiert:

--	--	--

1 Bürger Nr. 1 (Schreiben vom 23.08.2025)	
1.1	<p>Einleitung</p> <p>Der Windpark in Südergellersen soll deutlich erweitert werden. Details und Hintergründe wurden auf der Informationsveranstaltung am 18.08.2025 erläutert. Das Land Niedersachsen will den Anteil der Windenergie deutlich erhöhen. Der Landkreis Lüneburg startet die Planungen und die Samtgemeinde Gellersen „muss“ als „untergeordnete Instanz“ scheinbar mitgehen. Es sollen 6 Anlagen neu gebaut und 5 Anlagen repowered werden und zwar schnell. Wir haben Einwände:</p>
1.2	<p>Niedersachsen im bundesweiten Vergleich</p> <p>Warum muss Niedersachsen die Windenergie vorantreiben? Niedersachsen führt mit 21 % Windenergie. Andere Bundesländer weisen wesentlich niedrigere Anteile auf. Zuerst sollen andere Bundesländer aktiv werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Notwendigkeit, Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, ergibt sich aus den verbindlichen bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben. Mit Inkrafttreten des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) sind alle Bundesländer verpflichtet, konkrete Flächenbeitragswerte für die Nutzung der Windenergie planerisch zu sichern. Für Niedersachsen beträgt das Flächenziel gemäß § 3 WindBG 2,2 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 (Zwischenziel 1,7 % bis 2027).</p> <p>Das Land Niedersachsen hat diese Vorgaben weiter konkretisiert und auf die Landkreise heruntergebrochen. Damit wurden für den Landkreis Lüneburg eigene Flächenziele definiert, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, durch die Ausweisung geeigneter Sonderbauflächen einen Beitrag zur Erfüllung des landkreisbezogenen Flächenkontingents zu leisten.</p> <p>Die Frage, ob andere Bundesländer bereits in gleichem Maße Flächen für Windenergie ausweisen, ist für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht maßgeblich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1.3	<p>Energiespeicherung und -verteilung</p> <p>Diese Energie kann hier regional gar nicht verbraucht oder gespeichert werden. Die Ableitung über den Suedlink kann Ende 2028 starten, deshalb wohl der Zeitdruck. An welche Stromspeichermedien sollen die Windkraftanlagen angeschlossen werden? Welche Gefahren gehen davon aus? Es fehlen Informationen. Wird diese zusätzliche Windenergie denn wirklich gebraucht? Hierzu fehlen die Berechnungen. Die Zukunft kann nur in dezentralen Lösungen liegen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sicherstellung der Stromnetzinfrastruktur, einschließlich überregionaler Transportleitungen wie Suedlink, sowie die Weiterentwicklung von Speichertechnologien fallen nicht in den Aufgabenbereich der kommunalen Bauleitplanung. Mit Suedlink sowie weiteren Netzausbaumaßnahmen wird die Voraussetzung geschaffen, die erzeugte Energie aus Niedersachsen auch in verbrauchsstarke Regionen zu transportieren.</p> <p>Unabhängig davon gelten die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindlich vorgegebenen Flächenziele (siehe Nr. 1.2).</p> <p>Die Frage der Energiespeicherung und -verteilung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit zusätzlicher Windenergie ist gesetzlich festgelegt. Der Hinweis auf alternative, dezentrale Lösungen ist im Grundsatz nachvollziehbar, ersetzt jedoch nicht die Pflicht zur planerischen Sicherung von Flächen für Windenergie im genannten, erforderlichen Umfang.</p>
1.4	<p>Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>Land und Landkreis entscheiden über die Köpfe derjenigen Menschen, die am Windpark leben und arbeiten. Wir sind hier bei „So wird es gemacht — und nicht bei wünsch Dir was“. So wurde es auf der Informationsveranstaltung vermittelt. Aber die Menschen vor Ort schätzen die Natur und wollen sie schützen. Wer ist denn nun übergeordnet?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren zur 59. Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch die Samtgemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Gleichzeitig ist die Samtgemeinde jedoch verpflichtet, übergeordnete gesetzliche Vorgaben, wie die landes- und regionalplanerischen Festlegungen, umzusetzen.</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, in deren Rahmen diese Stellungnahme eingebracht wurde, ist ein zentraler Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, um die Anliegen und</p>

		<p>Belange der Bürger:innen zu erfassen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, welcher die Umweltauswirkungen des Vorhabens darlegt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar (im Gegensatz zum Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung). Der Bauleitplanung nachgelagert ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, in welchem eine vertiefte Prüfung zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz erfolgt.</p> <p>Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die unterschiedlichen Belange miteinander und untereinander abzuwägen. Dazu zählen die Wünsche und Bedenken der Bürger:innen, aber auch die Zielsetzungen des Landes Niedersachsen und Landkreises Lüneburg.</p>
1.5	<p>Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet</p> <p>Wurden die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausreichend geprüft?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die wasserrechtlichen Maßgaben des Wasserschutzgebiets werden berücksichtigt. Das bedeutet allgemein, dass innerhalb des Wasserschutzgebiets alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt sind, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen können. Jegliche Verunreinigungen müssen aus diesen Gebieten gezielt herausgehalten werden.</p> <p>Im weiteren Bauleitplanverfahren wird zudem eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, welcher zum nächsten Beteiligungsschritt vorgelegt wird. Hier wird u.a. das Schutzgut Wasser betrachtet.</p>

1.6	<p>Energiegewinnung aus Wind kann prinzipiell umweltfreundlich sein, aber nur wenn die Anlagen aus recyclingfähigen Materialien hergestellt werden. Das ist nicht der Fall. Pro Windrad kommen 30-75 t glasfaserverstärkter Kunststoff, 5 t Kupfer, 3 t seltene Erden und 300-800 t Öl und Schmierstoffe sowie sehr viel Beton zum Einsatz. Ihre Produktion und späteres Recycling sind nicht umweltfreundlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fragen zur Materialwahl, zum Einsatz seltener Rohstoffe sowie zum Recycling von Anlagenteilen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, sondern im Rahmen der anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen.</p> <p>Die Recyclingquote von Nordex-Windenergieanlagen liegt aktuell bereits bei etwa 85–95% der gesamten Anlage. Die Windenergiebranche arbeitet bereits intensiv an verbesserten Recyclingverfahren, insbesondere für Rotorblätter, während Betonfundamente und Metalle schon heute weitgehend wiederverwertet werden können. Zudem weist die Windenergie eine sehr günstige energetische Amortisation auf: Der für Herstellung und Errichtung eingesetzte Energieaufwand wird innerhalb weniger Monate bis maximal eineinhalb Jahren durch den Betrieb ausgeglichen. Über die gesamte Betriebsdauer ist die Umweltbilanz von Windenergieanlagen daher trotz des Ressourceneinsatzes deutlich positiver als die fossilen Energieerzeugungsformen.</p>
1.7	<p>Die Informationsveranstaltung war ein möglicher Weg der Bürgerbeteiligung, die sogenannte informelle Bürgerbeteiligung. Wir wünschen uns echte Teilhabe.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist bewusst flexibel ausgestaltet, um verschiedene Formen der Information und Beteiligung zu ermöglichen. Die durchgeführte Informationsveranstaltung stellt eine anerkannte Form der informellen Beteiligung dar.</p> <p>Darüber hinaus sieht das Baugesetzbuch die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vor, in deren Rahmen jede Bürger:in die Möglichkeit hat, schriftlich Stellungnahmen einzureichen. Diese formelle Beteiligung wird im weiteren Bauleitplanverfahren gesetzeskonform durchgeführt.</p>

1.8	<p>Windkraftanlagen sind hässlich, verursachen Lärm und Infraschall, schaden den Greifvögeln, Fledermäusen und Insekten. In der Nähe der Anlagen sinkt die Zahl der Regenwürmer. Bei der Entnahme zu großer Windmengen kann der natürliche Jetstream zum Erliegen kommen. Und so weiter und so fort. Zu jedem Argument gibt es schon Gegen-Gutachten. Braucht es wirklich diese große Erweiterung? Reicht es nicht aus, die alten Anlagen zu repowern? Bitte denkt noch einmal darüber nach!!! Es gibt bald viel bessere Technologien!!! Bitte lasst uns nicht vorschnell handeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Lärm und Infraschall:</p> <p>Windenergieanlagen verursachen – wie andere technische Anlagen – Betriebsgeräusche, die vor allem durch Luftverwirbelungen an den Rotorblättern sowie durch mechanische Komponenten wie Getriebe entstehen. Die Geräuschentwicklung wird im Rahmen eines Schallgutachtens im Bau- und Leitplanverfahren sowie erneut im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. Grundlagen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).</p> <p>Im Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für die festgelegten Beurteilungszeiten (Tagzeitraum 06:00 bis 22:00 Uhr und Nachtzeitraum 22:00 bis 06:00 Uhr) bewertet. Dabei wird insbesondere überprüft, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohngebieten eingehalten werden. Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend zu beachten sind, ist zugleich sichergestellt, dass diese Werte nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm definieren die Grenze des Zulässigen. Die Immissionsrichtwerte sind dabei durch alle relevanten Lärmquellen zusammengenommen einzuhalten. Eine eventuell bereits bestehende Vorbelastung (z.B. durch einen ortsansässigen Industriebetrieb) wird miteingerechnet.</p> <p>Infraschall ist Schall mit einer Frequenz unterhalb des menschlichen Hörbereichs (unter 16 Hertz). Er kommt sowohl in der Natur vor, etwa durch Wind oder Meeresbewegungen, als auch durch technische Quellen wie Motoren und Pumpen. Die TA Lärm verweist für die Beurteilung tief-frequenter Geräusche einschließlich Infraschall auf die DIN 45680. Diese Norm berücksichtigt derzeit Frequenzen bis 8</p>
-----	--	--

Hz. Das Deutsche Institut für Normung e.V. überarbeitet aktuell die DIN 45680, wobei der aktuelle Norm-Entwurf eine Erweiterung des betrachteten Infraschallbereichs bis 1 Hz vorsieht und damit bestehende Kritikpunkte aufgreift.

Infraschall mit sehr hohen Schalldruckpegeln über 120 dB(A) kann gesundheitsschädlich sein. Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings mit deutlich geringeren Pegelwerten. Gesundheitliche Schäden durch den von Windenergieanlagen erzeugten Infraschall konnten bislang wissenschaftlich nicht nachgewiesen werden. (Themepapier I Lärm und Infraschall, Umweltbundesamt, 2021; Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit, LfU Bayern, 2022).

Zum Artenschutz:

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß nach § 44 BNatSchG entsteht erst durch den konkreten Eingriff, in diesem Fall den Bau und Betrieb einer Windenergieanlage. Daher sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere im für die Windenergienutzung erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend zu beachten. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung wird zudem im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, in welchem u.a. das Schutzgut Flora und Fauna bzw. biologische Vielfalt betrachtet wird.

Zum Jetstream:

Der Jetstream ist ein globales, hochgelegtes Windband in der Atmosphäre, das durch die Temperaturunterschiede zwischen Äquator und Pol sowie durch die Erdrotation entsteht. Es handelt sich um extrem große Luftströmungen in

		<p>mehreren Kilometern Höhe. Windenergieanlagen entziehen dem Wind nur einen kleinen Bruchteil der kinetischen Energie in bodennaher Luft. Selbst massive Windparks können die globalen Jetstreams oder großräumige Wetterstrukturen nicht signifikant beeinflussen.</p> <p><u>Zum Repowering:</u></p> <p>Repowering-Maßnahmen, wie sie im vorliegenden Planvorhaben vorgesehen sind, bieten eine sinnvolle Ergänzung, ersetzen aber nicht die gesetzlich vorgegebene Ausweisung von Flächen für die Windenergie gemäß der Flächenziele nach WindBG.</p>
--	--	--

2 Bürger Nr. 1, 2. Stellungnahme (Schreiben vom 12.09.2025)

2.1	<p>Die geplanten Windkraftanlagen sollen die ökologische Energiegewinnung vorantreiben. Aber solange das Recycling der Verbundmaterialien, Schwermetalle und Öle weder technisch noch organisatorisch geregelt ist, dürfen keine weiteren Anlagen gebaut werden (cradle to cradle-Prinzip). Wir können doch nicht immer wieder die gleichen Fehler wiederholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Recycling siehe Abwägung Nr. 1.6</p>
2.2	<p>Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Naturpark Lüneburger Heide. Der Naturpark Lüneburger Heide ist eine geschützte Landschaft, die nicht pauschal für Windparks geöffnet ist. Also bedarf dies einer erneuten Überprüfung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standorte für die Errichtung von Windparks wurde intensiv im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüneburg geprüft und festgelegt. Im aktuell gültigen RROP 2016 ist das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung teilweise, in dem neuen, sich in Aufstellung befindlichen RROP, 2. Entwurf 2025 vollständig als Vorranggebiet für die Windenergie festgelegt. Somit stehen seitens der Regionalplanung gegenüber dem Naturpark Lüneburger Heide keine Bedenken bei der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.</p>

		<p>Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Landschaft des Naturparks zeigt sich zudem darin, dass sowohl der gültige RROP 2016 als auch der neue, sich in Aufstellung befindliche RROP, 2. Entwurf 2025 im Bereich des Naturparks Lüneburger Heide innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft vorsieht. Aufgrund der bestehenden Windenergienutzung im Änderungsbereich ist zudem durch die vorliegende Planung des Repowerings sowie der Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht von Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf den Naturpark Lüneburger Heide sowie das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im RROP werden des weiteren im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt.</p>
2.3	<p>Die geplanten Windkraftanlagen liegen im Einzugsbereich des FFH-Gebietes Hasenburger Bachtal Natura 2000. Der Hasenburger Bach ist ein schützenswertes natürliches Fließgewässer. Hierfür braucht es eine neue Verträglichkeitsprüfung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung werden alle potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiete ermittelt und eine fachgutachterliche Erst einschätzung sowie eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.</p>
2.4	<p>3 der geplanten Windkraftanlagen liegen im Wasserschutzgebiet IIIa und IIIb. 3 weitere Anlagen liegen dicht an diesem Gebiet. In der Wasserschutzzone III dürfen Windkraftanlagen nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen genehmigt werden. Das hat gute Gründe. Es können Schadstoffe austreten. Durch die Betonsockel und den Infraschall kann es zu Bodenverdichtungen kommen, die die Filterfunktion des Bodens erheblich stören. Hier in Region hat die Niederschlagsmenge in den letzten Jahren stark abgenommen, so dass der Trinkwasserschutz höher einzustufen ist als die Windkraft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Wasserschutzgebiet siehe Abwägung Nr. 1.5</p>
2.5	<p>Eine Windkraftanlage liegt an dem Habitat 5183. Warum ist das zulässig?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Planvorhabens werden des weiteren im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt.</p>
2.6	<p>Eine Windkraftanlage liegt im Waldgebiet Gellerser Anfang. 3 Anlagen sind angrenzend. Diese Waldfläche ist nicht minderwertig. Wenn auf unseren lokalen nährstoffarmen Böden in vielen Jahren ein Kiefernwald herangewachsen könnte, ist er nicht minderwertig. Er ist absolut notwendig. Wegen des Klimawandels (weniger Niederschläge, starke Sonneneinstrahlung) gelingen Neuanpflanzungen nur sehr eingeschränkt, so dass auch solche einfachen Wälder geschützt werden müssen. Zudem verläuft dort ein bedeutender Rotwild-Wechsel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Änderungsbereich befinden sich Flächen, die gemäß § 2 Abs. 3 NWaldLG als Wald eingestuft werden. Nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen können Waldflächen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden. Durch die Niedersächsischen Landesforsten wurde ein Gutachten zur Ermittlung des Ersatzaufforstungsbedarfs im Zuge der Waldumwandlung erstellt nach den Vorgaben der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Darin wurde eine entsprechende Bewertung der betroffenen Waldbestände vorgenommen.</p> <p>Die voraussichtlich zu rodende Fläche beträgt insgesamt 10,47 ha. Die Wertigkeit des Waldes wurde mit 2,3 (auf einer Skala von 1–4) als <u>durchschnittlich</u> bewertet.</p> <p>Für den notwendigen Ausgleich (Kompensation) von Eingriffen in die Natur wurde ein Faktor von 1,4 festgelegt. Das bedeutet: Für jede Fläche, die durch den Bau beeinträchtigt wird, muss man etwa 1,4-mal so große Fläche ersetzen oder verbessern. Es wird somit mehr Wald geschaffen als unmittelbar beeinträchtigt wurde (runde 1,4-fache Fläche), um den Eingriff auszugleichen und die Natur zu stärken – durch Wiederaufforstung, neue Pflanzungen und verbesserte Waldpflege.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p>

		des Planvorhabens werden zudem im weiteren Planverfahren im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht dargelegt.
2.7	Das beplante Gebiet Süderheide wird dringend als Naherholungsbiet gebraucht, deshalb bitte ich um Berücksichtigung dieser Punkte.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der westliche Teil des Änderungsbereichs liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung. In Vorbehaltsgebieten für Erholung besteht kein Ausschluss anderer Nutzungen, sondern es wird eine Abwägung für oder gegen eine bestimmte Nutzung vorgenommen. Die Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit der Erholung zeigt sich darin, dass das RROP innerhalb des Vorranggebietens für Windenergie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Erholung vorsieht.</p>